

Änderung der Richtlinie „Förderung von Investitionsaufwendungen bedarfsgerechter ambulanter Einrichtungen im Landkreis Aichach-Friedberg - synoptische Übersicht

bisher – Richtlinien 2016	künftig ab 1.1.2023; Geltung ab Förderjahr 2022	Anmerkungen zu den Änderungsvorschlägen
<p>Titel: Förderung von Investitionsaufwendungen bedarfsgerechter ambulanter Einrichtungen im Landkreis Aichach-Friedberg</p>	<p>Titel: Förderrichtlinie zur Verbesserung der ambulanten Versorgung älterer und pflegebedürftiger Menschen im Landkreis Aichach-Friedberg (Investitionskostenförderung)</p>	<p>Förderung kommt den Pflegebedürftigen zugute, da sie von den Investitionskosten entlastet werden – wird mit der neuen Formulierung deutlicher</p>
<p>Präambel: Der Landkreis Aichach-Friedberg fördert nach Maßgabe der Vorschriften der Art. 68 bis 74 des Ausführungsgesetzes zum Pflege-Versicherungsgesetz (AGSG) und der hierzu einschlägigen Ausführungsbestimmungen (AVSG), sowie der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen die nachfolgenden Förderrichtlinien. Grundlage der Richtlinien zu Fragen der Bedarfsgerechtigkeit ist das jeweils gültige Seniorenpolitische Gesamtkonzept des Landkreises Aichach-Friedberg.</p>	<p>Präambel: Der Landkreis Aichach-Friedberg erlässt auf der Grundlage des Art. 74 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) sowie nach Maßgabe der Vorschriften der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG) in der jeweils aktuellen Fassung und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen die nachfolgende Förderrichtlinie. Die Gewährung einer Förderung durch den Landkreis Aichach-Friedberg nach dieser Richtlinie erfolgt freiwillig und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel sowie auf der Grundlage des Seniorenpolitischen Gesamtkonzeptes.</p>	<p>Redaktionelle Anpassung an geltende Regelungen; Klarstellung, dass ein Rechtsanspruch nicht besteht; Förderung ist durch Haushaltsansatz gedeckelt;</p>
<p>1. Ziel der Förderung</p>	<p>1. Ziel der Förderung</p>	<p>Überschrift unverändert</p>

<p>1.1 Ziel der Förderung ist die Gewährleistung eines leistungsstarken, kleinräumigen und flächendeckenden Versorgungsnetzes mit ambulanten Pflegediensten, die den Zielen und Standards des Pflegeversicherungsgesetzes gerecht werden.</p>	<p>1.1 Ziel der Förderung ist die Gewährleistung eines leistungsstarken, kleinräumigen und flächendeckenden Versorgungsnetzes mit ambulanten Pflegediensten, welche durch ihre Leistungen und Angebote zur Stärkung der häuslichen Versorgung beitragen und eine qualifizierte Betreuung und Pflege hilfebedürftiger Bürgerinnen und Bürger sicherstellen.</p>	<p>Verdeutlichung der Ziele und Standards des Pflegeversicherungsgesetzes, ansonsten unverändert</p>
<p>1.2 Die Förderung der betriebsnotwendigen Investitionskosten soll gewährleisten, dass hilfe- und pflegebedürftige Menschen bei der notwendigen Inanspruchnahme ambulanter Pflegeleistungen von den investiven Kosten der Dienste entlastet werden.</p>	<p>1.2 Durch die Förderung des Landkreises Aichach-Friedberg werden hilfe- und pflegebedürftige Menschen bei der notwendigen Inanspruchnahme ambulanter Pflegeleistungen von den investiven Kosten der Dienste entlastet.</p>	<p>geänderte Formulierung, inhaltlich unverändert</p>
<p>1.3 Die Förderung erfolgt mit Pauschalen, die sich aus den förderfähigen Investitionsaufwendungen und der Zahl der rechnerischen Vollzeitkräfte für Pflegeleistungen nach dem SGB XI pro Kalenderjahr ergeben.</p>		<p>gehört inhaltlich zu Nr. 4 „Art und Höhe der Förderung“</p>
	<p>1.3 Die Förderung soll die ambulanten Pflegedienste dazu veranlassen, die Ausbildung in der Pflege zu intensivieren. Hierfür wird ein separater Haushaltsansatz vorgehalten.</p>	<p>Neue Förderziele: Verstärkung der Ausbildungsbemühungen; Eigener Haushaltstitel, um dadurch die Förderung für die allgemeine Pflege nicht zu belasten.</p>

2. Allgemeine Fördervoraussetzungen:	2. Allgemeine Fördervoraussetzungen:	Überschrift unverändert
2.1 Grundvoraussetzung für die Förderung eines Pflegedienstes ist, dass dieser zu den bedarfsgerechten Einrichtungen im Sinne des Seniorenpolitischen Konzeptes zählt. Es werden nur Pflegedienste gefördert, die ihren Sitz im Landkreis haben und dies mit einer entsprechenden Institutsnummer nachweisen	2.1 Förderfähig sind bedarfsgerechte ambulante Pflegedienste im Sinne des Seniorenpolitischen Gesamtkonzeptes, die im Landkreis Aichach-Friedberg ansässig sind. Förderfähig sind ferner auch ambulante Pflegedienste, die ihren Sitz außerhalb des Landkreises haben, wenn sie mit mindestens einer rechnerischen Vollzeitkraft für Leistungen nach dem SGB XI im Landkreis Aichach-Friedberg tätig sind.	Neue Regelung: Maßgeblich soll der Ort der Leistungserbringung sein. Ziel ist eine bedarfsgerechte Versorgung. Dabei ist der Unternehmenssitz des Dienstes unmaßgeblich.
2.2 Der Landkreis Aichach-Friedberg ist in drei Versorgungsregionen (Aichach, Friedberg, Mering) eingeteilt. Daher wird die Bedarfsfeststellung für jede Versorgungsregion getroffen.		Vorschrift wird nicht übernommen, nicht praktikabel
2.3 Es gelten die allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Landkreises.		Regelung bereits in der Präambel
3. Besondere Fördervoraussetzungen: Gefördert werden ambulante Pflegedienste, die die nachfolgenden Bedingungen gleichzeitig erfüllen:	3. Besondere Fördervoraussetzungen: Gefördert werden ambulante Pflegedienste, die die nachfolgenden Bedingungen gleichzeitig erfüllen:	unverändert
3.1 Der ambulante Pflegedienst erbringt Leistungen nach SGB XI zur häuslichen Pflege und zur hauswirtschaftlichen Versorgung auf Grundlage eines mit den Pflegekassen abgeschlossenen Versorgungsvertrages und einer Entgeltvereinbarung nach § 72 SGB XI. Er weist dies durch ein von den Pflegekassen erteiltes Institutionskennzeichen (IK-Nr.) nach.	3.1 Der ambulante Pflegedienst erbringt Leistungen nach SGB XI zur häuslichen Pflege und zur hauswirtschaftlichen Versorgung auf Grundlage eines mit den Pflegekassen abgeschlossenen Versorgungsvertrages und einer Entgeltvereinbarung nach § 72 SGB XI. Er weist dies durch ein von den Pflegekassen erteiltes Institutionskennzeichen (IK-Nr.) nach.	unverändert

3.2 Der ambulante Pflegedienst entspricht den jeweils in § 80 SGB XI festgelegten Qualitätsanforderungen und den daraus resultierenden Vereinbarungen zwischen Leistungserbringern und Kostenträgern.	3.2 Der ambulante Pflegedienst entspricht den im SGB XI festgelegten Qualitätsanforderungen und den daraus resultierenden Vereinbarungen zwischen Leistungserbringern und Kostenträgern.	Qualitätsanforderungen sind quer über das SGB XI verteilt, daher keine Nennung einer konkreten Norm.
3.3 Der Pflegedienst erbringt seine Leistungen rund um die Uhr an 7 Tagen in der Woche.	3.3 Der ambulante Pflegedienst erbringt seine Leistungen in allen im Versorgungsvertrag festgelegten Versorgungsgebieten rund um die Uhr an 7 Tagen in der Woche.	Aufnahme der Gebietsregelung
3.4 Der Pflegedienst muss seit wenigstens einem Jahr (gerechnet ab Zulassung durch die Pflegekassen) bestehen, um förder- und antragsberechtigt zu sein.	3.4 Der ambulante Pflegedienst muss seit wenigstens einem Jahr (gerechnet ab Zulassung durch die Pflegekassen) bestehen, um förder- und antragsberechtigt zu sein.	inhaltsgleich
3.5 Der ambulante Pflegedienst soll mit den anderen Einrichtungen der Alten- und Behindertenhilfe in der jeweiligen Versorgungsregion kooperativ zusammenarbeiten.	3.5 Der ambulante Pflegedienst kooperiert mit dem Landratsamt, dem Pflegestützpunkt und den Pflege- und Betreuungseinrichtungen im Landkreis Aichach-Friedberg. Er bringt sich in die vernetzte Qualitätsentwicklung ein, nimmt an Kooperations-treffen teil und gibt Auskunft über die Entwicklung des Unternehmens.	aus „soll“ wird „muss“ Durch die Ausweitung der Förderung auf Pflegedienste außerhalb des Landkreises Aichach-Friedberg ist diese Verdeutlichung notwendig. Alle Pflegedienste, die eine Förderung erhalten, werden verpflichtet an der Qualitätsentwicklung beteiligt.
3.6 Pflegedienste, die räumlich und/oder personell mit einer stationären Altenhilfeeinrichtung verbunden sind, werden nicht gefördert.	3.6 Ambulante Pflegedienste, die räumlich und/oder personell mit einer stationären Pflegeeinrichtung verbunden sind, werden nicht gefördert.	redaktionelle Änderung
4. Höhe der Förderung:	4. Art und Höhe der Förderung:	redaktionelle Änderung

	4.1 Die Förderung wird als Förderpauschale gewährt.	redaktionelle Änderung
4.1 Die Förderung beträgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel pauschal 2.556,46 € pro Kalenderjahr je rechnerischer Vollzeitkraft, die Leistungen nach dem SGB XI erbringt.	4.2 Die Förderpauschale berechnet sich aus dem jeweiligen für das Förderjahr zur Verfügung gestellten Haushaltsbetrag, der Quote an Pflegeleistungen nach dem SGB XI, der Landkreisquote und der Gesamtzahl der für den Förderzeitraum ermittelten förderfähigen rechnerischen Vollzeitkräfte. Sie beträgt bis zu 2.560 € pro Kalenderjahr je rechnerischer Vollzeitkraft.	Aufrundung des Betrages; klarstellende Änderung
4.2 Soweit Investitionen nicht in Höhe der Förderpauschale getätigt worden sind, ist im Förderungsantrag der Gesamtbetrag der betriebsnotwendigen Investitionskosten anzugeben. Über eine Kürzung der Förderpauschale entscheidet der Landkreis Aichach-Friedberg im Einzelfall.	4.3 Die Förderpauschale ist zur Abdeckung betriebsnotwendiger Investitionskosten zweckbestimmt und wird maximal in der Höhe der Investitionskosten geleistet. Der Gesamtbetrag der betriebsnotwendigen Investitionskosten ist im Förderantrag anzugeben.	klarstellende Änderung; Die Höhe der Förderung ist durch die Höhe der betriebsnotwendigen Investitionskosten gedeckelt. Insofern ist eine Einzelfallentscheidung nicht angezeigt.
5. Förderfähige Aufwendungen:	5. Förderfähige Aufwendungen:	
5.1 Förderfähig sind die im § 82 Abs. 2 Nr. 1 und 3 SGB XI genannten Aufwendungen: • Maßnahmen, die dazu bestimmt sind, die für den Betrieb des Dienstes notwendigen Gebäude und sonstigen abschreibungsfähigen Anlagegüter herzustellen, anzuschaffen, wiederzubeschaffen, zu ergänzen, instand zu halten oder instand zu setzen. Ausgenommen sind Verbrauchsgüter, die der Pflegevergütung zuzurechnen sind (§ 82 Abs. 2 Nr. 1 SGB XI) sowie Grundstückskosten. Dabei handelt es sich insbesondere um Kraftfahrzeuge, Büroausstattung, Gebäude, die vom Pflege-	5.1 Förderfähig sind die im § 82 Abs. 2 Nr. 1 und 3 SGB XI genannten Aufwendungen: a) Maßnahmen, die dazu bestimmt sind, die für den Betrieb des Dienstes notwendigen Gebäude und sonstigen abschreibungsfähigen Anlagegüter herzustellen, anzuschaffen, wiederzubeschaffen, zu ergänzen, instand zu halten oder instand zu setzen. Dabei handelt es sich insbesondere um Kraftfahrzeuge, Büroausstattung, sowie Geräte der Informations- und Nachrichtentechnik. Ausgenommen sind Verbrauchsgüter, die der Pflegevergütung zuzurechnen sind (§ 82 Abs. 2 Nr. 1	Förderfähig sind alle Aufwendungen, die nicht in der Pflegevergütung enthalten sind.

dienst genutzt werden sowie Geräte der Informati- onstechnik und Nachrichtentechnik.	SGB XI).	
<ul style="list-style-type: none"> • Pflegehilfsmittel können nur insoweit in Anrechnung gebracht werden, als sie der Grundausstattung einer Pflegefachkraft zuzurechnen sind und nicht patientenbezogen abgerechnet werden können. Diese Grundausstattung kann nur einmalig in fünf Jahren in Anrechnung gebracht werden. 	b) Pflegehilfsmittel können nur insoweit in Anrechnung gebracht werden, als sie der Grundausstattung einer Pflegefachkraft zuzurechnen sind und nicht patientenbezogen abgerechnet werden können.	5-Jahres-Regelung ist nicht praktikabel und soll nicht mehr aufgenommen werden; ansonsten unverändert
<ul style="list-style-type: none"> • Miete, Pacht, Nutzung oder Mitnutzung von Grundstücken, Gebäuden oder sonstigen Anlagegütern (§ 82 Abs.2 Nr.3 SGB XI). Die Auszahlung der Förderpauschale erfolgt ohne Nachweis getätigter Investitionen. 	c) Miete, Pacht, Nutzung oder Mitnutzung von Grundstücken, Gebäuden oder sonstigen Anlagegütern (§ 82 Abs.2 Nr.3 SGB XI).	Nachweispflicht soll für Einzelfälle möglich sein, siehe Ziffer 6.3
6. Zuschussverfahren	6. Verfahren	redaktionelle Änderung
Die Förderung wird jährlich auf Antrag rückwirkend für das abgelaufene Kalenderjahr gewährt.	6.1 Die Förderung wird jährlich auf Antrag rückwirkend für das abgelaufene Kalenderjahr gewährt. Maßgeblich sind die Verhältnisse des abgelaufenen Kalenderjahres.	redaktionelle Änderung und Klarstellung
6.1 Der Antrag (Anlage 1) und die Personalstandsmitteilung (Anlage 2) sind bis spätestens 31.03. des folgenden Kalenderjahres beim Landkreis Aichach-Friedberg einzureichen.	6.2 Der Antrag (Anlage 1) und die Personalstandsmitteilung (Anlage 2) sind bis spätestens 30.4. des folgenden Kalenderjahres beim Landkreis Aichach-Friedberg einzureichen.	Frist soll aus steuerlichen Gründen um einen Monat verlängert werden.
	6.3 Im Einzelfall können Nachweise für getätigte Investitionen verlangt werden. Die Prüfungsmöglichkeit nach Ziffer 8 bleibt unberührt.	neu
6.2. Bemessungszeitraum für die Förderung sind die Verhältnisse des abgelaufenen Kalenderjahres.		siehe Ziffer 6.1

<p>6.2.1 Grundlage für die Errechnung der Förderpauschale sind die Zahl der Beschäftigten und Teilzeitbeschäftigten im abgelaufenen Kalenderjahr. Berücksichtigt werden nur Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege, Postfach 760224 in 22052 Hamburg bzw. beim Bayer. Gemeindeunfallversicherungsverband (GUUV), Ungererstr. 71 in 80805 München, gemeldet sind. Dies gilt auch für die geringfügig Beschäftigten. Der Dienst erteilt sein Einverständnis zur Einholung von Auskünften bei der Berufsgenossenschaft bzw. beim Bayer. Gemeindeunfallversicherungsverband. Die Beschäftigungszeiten des Personals sind auf Vollzeitkräfte umzurechnen. Dabei ist gegenwärtig von einer Wochenarbeitszeit von 38,5 Stunden und einer durchschnittlichen Jahresarbeitszeit von 1.690 Stunden auszugehen. Anerkennungspraktikanten werden mit 0,66 Personalstellen angerechnet. Ehrenamtliche Kräfte und sonstige Praktikanten bleiben unberücksichtigt. Nicht förderfähige Mitarbeiter, deren Investitionsbedarf bereits durch anderweitige staatliche oder kommunale Investitionsförderung abgegolten wird, bleiben unberücksichtigt. Insbesondere sind die im Landkreis Aichach-Friedberg im Rahmen der Offenen Behindertenarbeit (OBA) tätigen Personen nicht in Anrechnung zu bringen.</p>	<p>6.4 Der Antragsteller hat als entscheidungserhebliche Tatsachen auf der Grundlage der Verhältnisse des abgelaufenen Kalenderjahres folgende Angaben zu erbringen:</p> <p>6.4.1 Namen, Berufsbezeichnung bzw. Funktion und Beschäftigungszeiten aller im abgelaufenen Kalenderjahr entgeltlich Beschäftigten, von Auszubildenden und von Mitarbeitenden in einem Freiwilligendienst, Werkstudenten, FOS-Praktikanten</p> <p>a) Die Beschäftigungszeiten des Personals sind nachvollziehbar auf Vollzeitkräfte umzurechnen. Dabei ist gegenwärtig von einer Wochenarbeitszeit von 39 Stunden und von einer Jahresarbeitszeit von 1.716 Stunden auszugehen.</p> <p>b) Nicht berücksichtigt werden</p> <ul style="list-style-type: none"> - unbezahlte ehrenamtliche Kräfte - Betreuungskräfte (Präsenzkräfte) in ambulant betreuten Wohngemeinschaften oder vergleichbaren Wohnformen - Auszubildende zum Pflegefachmann/zur Pflegefachfrau im Rahmen von Praxiseinsätzen - Hausmeister und technisches Personal - Verwaltungspersonal - Geschäftsführungen und Einrichtungsleitungen - Beschäftigte in Elternzeit - Mitarbeitende, die durch staatliche oder kommunale Leistungen finanziert werden sowie - Beschäftigungsanteile von Mitarbeitenden, die nicht unmittelbar den ambulanten Pflegedienst betreffen (z.B. Mahlzeitendienste, Tagespflege, Fahrdienste etc.). 	<p>Neue Gliederung und Klarstellung Pflicht zur Meldung bei Unfallversicherung siehe Buchst. e), letzter Spiegelstrich</p> <p>neu: Azubis, Werkstudenten, Bufdi und FSJ sind anrechenbar – Intensivierung der Ausbildung soll gefördert werden.</p> <p>39 Wochenstunden sind in der Pflege die Regel; Jahresarbeitszeit = Wochenstunden x 44 Wochen</p> <p>Praxiseinsätze in der generalistischen Ausbildung werden vom Ausbildungsträger vergütet.</p>
---	---	---

	<ul style="list-style-type: none"> - Mitarbeitende bei der OBA - Mitarbeitende, die nicht bei einer gesetzlichen Unfallversicherung gemeldet sind. Das Einverständnis zur Einholung von Auskünften durch den Landkreis wird insoweit durch den ambulanten Pflegedienst erteilt. 	
6.2.2 Die Summe der Gesamteinnahmen, die nach dem Ergebnis des Erlösnachweises nach SGB V mit den Krankenkassen und nach SGB XI mit den Pflegekassen im Vorjahr abgerechnet worden sind, müssen unabhängig von sonstigen Kostenträgern (Selbstzahler örtlicher/überörtlicher Sozialhilfeträger) ausgewiesen werden.	6.4.2 Die Summe der Gesamteinnahmen, die nach dem Ergebnis des Erlösnachweises nach SGB V mit den Krankenkassen und nach SGB XI mit den Pflegekassen im Vorjahr abgerechnet worden sind, müssen unabhängig von sonstigen Kostenträgern (Selbstzahler örtlicher/überörtlicher Sozialhilfeträger) ausgewiesen werden.	Nummerierung angepasst
	6.4.3 Der Anteil der im Landkreis Aichach-Friedberg erbrachten Leistungen (für SGB V und SGB XI) an den vom Pflegedienst erbrachten Gesamtleistungen ist zu ermitteln (= Landkreis-Quote). Die Investitionskostenförderung beschränkt sich auf diesen Anteil an der Gesamtleistung.	neu künftig auch Förderung für auswärtige Pflegedienste, die Leistungen im Landkreis Aichach-Friedberg erbringen

7. Berechnung des Investitionszuschusses	7. Berechnung des Investitionszuschusses	
Aus den Erlösen nach SGB V und SGB XI wird der prozentuale Anteil der SGB XI-Leistungen ermittelt. Durch Anwendung dieses Prozentsatzes auf die Zahl der rechnerischen Vollzeitkräfte errechnet sich die Zahl der förderfähigen Mitarbeiter, die Leistungen der häuslichen Pflege nach SGB XI erbringen. Das so ermittelte Ergebnis wird mit der festgesetzten Förderpauschale multipliziert.	7.1 Aus den Erlösen nach SGB V und SGB XI wird der prozentuale Anteil der SGB XI-Leistungen ermittelt (= SGB XI-Quote). Durch Anwendung dieses Prozentsatzes auf die Zahl der rechnerischen Vollzeitkräfte errechnet sich die Zahl der förderfähigen Mitarbeiter, die Leistungen der häuslichen Pflege nach SGB XI erbringen.	neue Nummerierung
	7.2 Die rechnerischen Vollzeit-Kräfte werden mit der Landkreis-Quote nach Nr. 6.4.3 multipliziert.	
	7.3 Das so ermittelte Ergebnis wird mit der festgesetzten Förderpauschale (siehe Ziffer 4.2) multipliziert.	
Gemeindliche Zuschüsse, soweit sie sich auf Investitionskosten der Pflegedienste beziehen, müssen zur Anrechnung gebracht werden.	7.4 Gemeindliche Zuschüsse, soweit sie sich auf Investitionskosten der Pflegedienste beziehen, werden auf den Investitionskostenzuschuss des Landkreises angerechnet.	inhaltsgleich
War der Pflegedienst im abgelaufenen Kalenderjahr auch außerhalb des Landkreises Aichach-Friedberg tätig, so ist der Anteil der außerhalb des Landkreises erbrachten Leistungen an den vom Pflegedienst erbrachten Gesamtleistungen anzugeben. Der Zuschuss wird entsprechend gemindert.		obsolet aufgrund Ziffern 6.4.3 und 7.2

<p>8. Prüfungsverfahren Der Landkreis Aichach-Friedberg hat das Recht, die Richtigkeit von Angaben in den Personal- und Abrechnungsunterlagen des Pflegedienstes zu überprüfen. Wird eine Überprüfung ohne hinreichenden Grund verweigert, entfällt die Zuschussgewährung.</p>	<p>8. Prüfungsverfahren Der Landkreis Aichach-Friedberg hat das Recht, die Richtigkeit von Angaben in den Personal- und Abrechnungsunterlagen des Pflegedienstes zu überprüfen. Wird eine Überprüfung ohne hinreichenden Grund verweigert, entfällt die Zuschussgewährung.</p>	<p>unverändert</p>
<p>9. Inkrafttreten Diese Richtlinien zur Förderung ambulanter Pflegedienste im Landkreis Aichach-Friedberg treten zum 01.01.2016 in Kraft.</p>	<p>9. Inkrafttreten Diese Förderrichtlinien treten zum 1.1.2023 in Kraft und lösen die Richtlinie von 2016 ab. Sie gelten erstmals für das Förderjahr 2022.</p>	